



Protokollauszug

12. Sitzung vom 15. Juni 2022

135/2022 0.0.1.1

Gemeindeordnung, Teilrevision 2022

Vorlage Nr. 9/2022: Antrag des Stadtrats auf Teilrevision der Gemeindeordnung

Referent des Stadtrats:

Markus Bärtschiger
Ressorvorsteher Präsidiales

Weisung

1. Ausgangslage

Die Stadt Schlieren reagierte 2018 als eine der ersten Gemeinden auf die notwendige Totalrevision gemäss Gemeindegesetz des Kantons Zürich. Der Kanton unterstützte die Gemeinden bei diesem Prozess, indem er ihnen eine Mustergemeindeordnung (MGO) zur Verfügung stellte. Zwischenzeitlich fand eine Revision des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2021 statt. Diese führte im Lauf von 2021 zu Anpassungen der MGO. Auch die Stadt Schlieren hat dringlichen Bedarf nach den Formulierungen gemäss angepasster MGO. Aus diesem Grund ist eine Teilrevision der Gemeindeordnung vorzunehmen. Darüber hinaus zeigte sich in der Praxis bei zwei weiteren Aspekten, dass leicht angepasste Formulierungen praxistauglicher wären, weshalb die Gelegenheit der Teilrevision genutzt wird, um diesen Anliegen nachzukommen.

2. Anpassungen

2.1 Kompetenzen Grenzbereinigungen (Art. 17 Ziff. 8, Art. 23 Ziff. 5 und Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4)

2021 hatte das Parlament in zwei Fällen über eine Grenzbereinigung mit einer Nachbargemeinde zu entscheiden, obwohl kein eigentlicher Entscheidungsspielraum bestand und keine politische oder strategische Fragestellung vorlag. Auslöser war in beiden Fällen eine Korrektur von Strassengrenzen, die aufgrund dessen, dass Bauprojekte eine kleine Korrektur des Strassenverlaufs auslösten, notwendig wurden. Künftig soll die Kompetenz für Bereinigungen dieses Ausmasses beim Stadtrat liegen.

2.2 Finanzkompetenzen in Bezug auf Immobilien im Finanzvermögen (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 7, 25 Abs. 1 Ziff. 6)

Aufgrund der wenigen Liegenschaftenreserven muss eine aktivere Bodenpolitik verfolgt werden. Zukäufe ermöglichen Spielraum für Nutzungen, Tauschgeschäfte, den Wohnungsmarkt sowie für Ansiedlungen. Die Investition in die Renditekategorie 1 stärkt das Finanzierungsergebnis des Gesamthaushalts. Damit der Stadtrat bei Käufen handlungsfähig ist, muss die Kompetenz im Finanzvermögen wesentlich erhöht werden. Für den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Einzelfall soll die Kompetenz von Fr. 3'000'000.00 auf neu Fr. 7'000'000.00 erhöht werden. Dies gilt ausschliesslich für den Erwerb. Die Bedingungen für einen Verkauf werden nicht geändert.

2.3 Leitung Bildung (Anpassungen bei Art. 30, neu 34a und 35 Abs. 1)

Gemäss Volksschulgesetz können Gemeinden mit mindestens drei Schulen seit dem 1. Januar 2021 eine Leitung Bildung vorsehen. Diese ist nach kommunalem Recht angestellt und entlohnt. Sie steht in der Regel den Schulleitungen vor und ihr können Aufgaben der Schulpflege und/oder der Schulverwaltung übertragen werden. Die Leitung Bildung soll der Entlastung der Schulpflege, insbesondere dem Schulpräsidium und den Schulleitungen, dienen, damit diese Organe sich vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können. Das heisst, auf die Führung aller Schulen der Stadt, bzw. auf die Leitung der einzelnen Schulen und die Führung der Lehrpersonen. Die Leitung Bildung kann durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen werden. Im schulischen Organisationsstatut werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der kantonalrechtlichen Vorgaben geregelt. Die Einsetzung einer Leitung Bildung ist, mit inzwischen sechs weiterhin wachsenden Schulen, einer Fachstelle Sonderpädagogik und Betreuungsangeboten in allen Schulen, überfällig. Die Aufgabenvielfalt im täglichen operativen Geschäft und die unzähligen Koordinations- und Führungsaufgaben zwischen den Schulen und bei den Schulleitungen können durch die Schulpflege nicht mehr wahrgenommen werden und sprengen die Möglichkeiten des Schulpräsidiums bei Weitem.

3. Rechtliches

Revisionen der Gemeindeordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum. Vor der Volksabstimmung erfolgt eine Vorprüfung durch das Gemeindeamt. Die revidierte Gemeindeordnung ist, sofern der Vorlage an der Urne zugestimmt wird, dem Regierungsrat nach Rechtskrafterwahrung des Urnenentscheids zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrats bestimmt der Stadtrat das Datum des Inkrafttretens. Der Vorprüfungsbericht vom 3. Mai 2022 des Gemeindeamts beanstandet keine der geplanten Änderungen. Die gegenüber dem Stadtrat getätigten Empfehlungen, die sich auf die optimierte Formulierung von formellen Detailspekten beziehen, wurden vom Stadtrat vollumfänglich berücksichtigt.

4. Zusammenfassung

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung einen wichtigen Schritt zur dringend benötigten Stärkung der Schulpflege und insbesondere der Schulpräsidentin vorzunehmen. Damit ist die Schule Schlieren organisatorisch gewappnet für die Zukunft.

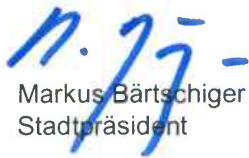
Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung (SKR Nr. 01.00) wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
 - 1.3. Der Stadtrat wird beauftragt, die kommunale Volksabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht zuhanden der Stimmberechtigten zu verfassen.
2. Als Referent des Stadtrats im Gemeindeparlament wird Stadtpräsident Markus Bärtschiger bestimmt.

3. Mitteilung an
- Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtoräsident


Janine Bron
Stadtschreiberin